



Hinweise zum Corona-Virus bei Ein- und Rückreise aus dem Ausland



Stand: 06. August 2020

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich aus dem Ausland nach Rastatt komme?

Corona-Einreiseverordnung - Regelung des Landes Baden-Württemberg vom 14. Juli 2020

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 der Coronaeinreiseverordnung aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die **Risikogebiete** nennt das Robert-Koch Institut (RKI) auf seiner Internetseite.

Die Personen, die in einem Risikogebiet waren, müssen sich nach ihrer Einreise unverzüglich bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt melden.

Rufen Sie bitte nach Ihrer Einreise das Gesundheitsamt an (Gesundheitsamt Rastatt, Tel. 07222/381-2300).

Zudem muss das Gesundheitsamt beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, unverzüglich informiert werden.

Während der Quarantäne dürfen die Betroffenen ihre Unterkunft nicht verlassen. Es ist ihnen ebenfalls nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Diese Regelungen gelten auch für Personen, die zunächst in ein anderes deutsches Bundesland eingereist sind.

Die Personen in Quarantäne unterliegen für den Zeitraum der 14-tägigen Absonderung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Die Quarantäne beginnt nicht im Ausland.

Befreiung von der Quarantäne

Das Gesundheitsamt kann von der Quarantäne befreien

- wenn ein **ärztliches Zeugnis** in deutscher oder englischer Sprache bestätigt, dass **keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** vorhanden sind. Dieses Zeugnis ist mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.
- Dieser Test darf **höchstens 48 Stunden vor der Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden sein.
Bitte beachten Sie: Ein ärztliches Zeugnis aus Ländern außerhalb der Europäischen Union kann nur aus Staaten der Liste des Robert-Koch-Instituts anerkannt werden
- wenn die Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Einreise in Deutschland erfolgt ist